



Referenz-Nr.: ID BD01118490 / Archiv G 5 k / GWR k 19-1 / GWV 2023-0072

Kontakt: Annette Jenny, Stv. Sektionsleiterin/Grundwasserschutz, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 39 44, www.zh.ch/gewaesserschutz

1/4

Quellfassungen Roswis. Erneuerung der Grundwasserschutzzonen.

Gemeinden Dorf und Volken

Betroffene Gemeinderat Dorf, Dorfstrasse 2, 8458 Dorf
Gemeinderat Volken, Flaachtalstrasse 17, 8459 Volken

Massgebende Unterlagen - Schutzzonenplan Quellfassungen Roswis 1:1000 vom 11. Januar 2023
- Schutzzonenreglement Quellfassungen Roswis vom 11. Januar 2023
- Aufhebungs- und Neufestsetzungsbeschluss Gemeinderat Dorf vom 20. Februar 2023
- Aufhebungs- und Neufestsetzungsbeschluss Gemeinderat Volken vom 20. Februar 2023

Ergänzende Unterlagen - Hydrogeologischer Bericht «Revision Grundwasserschutzzonen der Quelle Roswis, Parz.-Nr. 314, Volken ZH» der FriedliPartner AG, Zürich, vom 4. Januar 2021, revidiert am 8. Dezember 2021

Beurteilung Genehmigung Grundwasserschutzzonen

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 2. März 2023 reichte die Gemeinde Volken die überarbeiteten Schutzzoneakten der Trinkwasserfassungen Roswis (Grundwasserrecht/GWR k 19-1) zur Genehmigung ein.

Erwägungen

Genehmigung der Grundwasserschutzzonen

Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 35071979 wurden die Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Roswis genehmigt. Die Grundwasserschutzzonen und das Reglement wurden überprüft und den aktuellen Bestimmungen angepasst. Im Auftrag der Gemeinde Volken erarbeitete die FriedliPartner AG, Zürich, im hydrogeologischen Bericht vom 4. Januar 2021, revidiert am 8. Dezember 2021, die neuen Schutzzonenempfehlungen. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) nahm am 10. Februar 2021 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschlüssen vom 20. und 27. Februar 2023 hoben die Gemeinderäte Volken und Dorf ihre alten Festsetzungsbeschlüsse vom 25. Oktober 1977 und 28. April 1978 auf, setzten die überarbeiteten Grundwasserschutzzonen neu fest und erliessen das entsprechende Schutzzonenreglement.

Mit den überarbeiteten Grundwasserschutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die gewässerschutzrechtliche Erhaltung der Quelfassungen Roswis gewährleistet. Der Genehmigung der überarbeiteten Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (EG GSchG) steht demnach nichts entgegen.

Gemäss der kantonalen Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (KÖREBKV) vom 27. Juni 2012 sind die Festsetzung und die Genehmigung der Schutzzonen nach Inkrafttreten im ÖREB-Kataster nachzuführen. Mit der Einführung des ÖREB-Katasters ist eine Anmerkung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch hinfällig. Eine allfällige bestehende Anmerkung der aufgehobenen Grundwasserschutzzonen gestützt auf § 36 EG GSchG ist im Grundbuch löschen zu lassen.

Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung in Kraft. Die Gemeinderäte haben dem AWEL sowie allen betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern umgehend die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.

Gemäss § 7 EG GSchG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglements den Gemeinderäten Dorf und Volken.

Es wird verfügt:

I. Genehmigung der Grundwasserschutzzonen

1. Die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 350/1979 erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Roswis (GWR k 19-1) wird aufgehoben.
2. Die mit Beschlüssen der Gemeinderäte Volken und Dorf vom 20. und 27. Februar 2023 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Trinkwasserfassungen Roswis (GWR k 19-1) und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt.
3. Die Gemeinderäte Dorf und Volken werden eingeladen, die Genehmigung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Roswis zusammen mit ihrem Festsetzungsbeschluss im Amtsblatt des Kantons Zürich mit folgendem Text öffentlich bekannt zu machen.
4. **«Genehmigung revidierte Grundwasserschutzzonen Trinkwasserfassungen Roswis (Grundwasserrecht k 19-1) Dorf und Volken.** Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung Nr. GWV 2023-0072 vom 15. März 2023 die mit Beschlüssen der Gemeinderäte Volken und Dorf vom 20. und 27. Februar 2023 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Roswis und das entsprechende Reglement genehmigt.

Gegen diese Verfügungen kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angeforderten Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Die Akten können vom bis auf der Gemeindekanzlei Dorf, Dorfstrasse 2, 8458 Dorf, bzw. der Gemeindekanzlei Volken, Flaachtalstrasse 17, 8459 Volken, eingesehen werden.»

5. Die Gemeinderäte Dorf und Volken werden eingeladen, die vorliegende Verfügung sowie die massgebenden Unterlagen den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern eingeschrieben zuzustellen sowie die massgebenden und ergänzenden Unterlagen während der Rekursfrist auf der Gemeindekanzlei aufzulegen.
6. Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung des AWEL in Kraft.
7. Die Gemeinderäte Dorf und Volken werden eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft dem AWEL die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle von den aufgehobenen sowie den erneuerten Schutzzonen betroffenen Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.
8. Die Gemeinderäte Dorf und Volken werden eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft eine allfällige Anmerkung der alten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken löschen zu lassen.
9. Die Ingesa AG, Wetzikon, wird als katasterführende Stelle eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft die Grundwasserschutzzonen im ÖREB-Kataster auf Kosten der Gemeinden Dorf und Volken nachzuführen und den Vollzug dem AWEL, Stampfenbachstrasse 14, Postfach, 8090 Zürich, zu melden.
10. Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächterinnen und Pächter, Mietende oder Nutzniessende sowie Unternehmen, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die entsprechenden Nutzungsbeschränkungen in den Grundwasserschutzzonen zu informieren.

II. Gebühren

Gestützt auf §§ 2 und 4 ff. der Gebührenverordnung zum Vollzug des Umweltrechts werden für diese Verfügung und den Aufwand seit der Vorprüfung der Schutzzonen die Gebühren wie folgt festgesetzt und mit separater Rechnung verrechnet.

Rechnungsadresse: Gemeinde Volken, Flaachtalstrasse 17, 8459 Volken

Staatsgebühr:	Fr.	2263.80 (Konto 104 181 / 85284.61.000)
Ausfertigungsgebühr:	Fr.	96.00 (Konto 104 181 / 85284.61.000)

Total: Fr. **2359.80**

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

IV. Mitteilung an

- Gemeinderat Dorf, Dorfstrasse 2, 8458 Dorf (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie nach Eintritt der Rechtskraft zu Händen des Grundbuchamtes Andelfingen, Ob der Gass 15, 8450 Andelfingen), Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
 - ergänzende Unterlagen
 - Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für das Grundbuchamt
- Gemeinderat Volken, Flaachtalstrasse 17, 8459 Volken (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie nach Eintritt der Rechtskraft zu Händen des Grundbuchamtes Andelfingen, Ob der Gass 15, 8450 Andelfingen), Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
 - ergänzende Unterlagen
 - Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für das Grundbuchamt
- Wasserversorgung Volken, Flaachtalstrasse 17, 8459 Volken, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Ingesa AG, Guyer-Zeller-Strasse 27, 8620 Wetzikon, Beilagen:
 - Gemeinderatsbeschluss Volken vom 20. Februar 2023
 - Gemeinderatsbeschluss Dorf vom 27. Februar 2023
- Kantonales Labor Zürich, Fehrenstrasse 15, Postfach, 8032 Zürich, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- per Mail an: fakturationBD@bd.zh.ch

Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

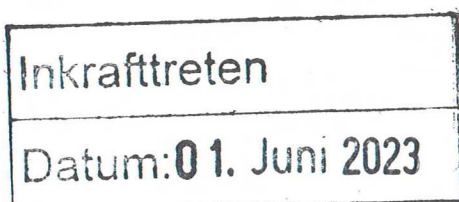
Im Auftrag des Amtschefs:

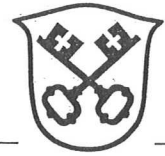


Marco Ghelfi
Sektionsleiter

Versand:

15. März 2023





8. Schutzzonenreglement und Schutzzonenplan zur Quellfassung Roswis; Festsetzung und Verabschiedung zuhanden Genehmigungsverfahren

DORF-2022-0020 Schutzzone Roswis

19. Gewässer, Gewässerschutz / 50. Grundwasserschutz

Beschluss Nr. 27

Mit Schreiben vom 28. Februar 2019 hatte das AWEL, Abt. Gewässerschutz, die Gemeinde Volken aufgefordert die Überarbeitung der Grundwasserschutzzone, letztmals festgesetzt 1978 durch die Gemeinderäte Dorf und Volken, an die Hand zu nehmen. Die Wasserfassung befindet sich auf dem Gemeindegebiet Volken, die Schutzzonen aufgrund des Zustrombereichs nahezu vollständig auf Gemeindegebiet Dorf. Das hydrologische Gutachten mit einem überarbeiteten Schutzzonenplan und Reglement sollte bis Ende Oktober 2020 zur Vorprüfung dem AWEL eingereicht werden. Mit Beschluss Nr. 100 des Gemeinderates Volken vom 17. Juni 2019 war die Submission hierfür ausgelöst worden. Die Vergabe wurde mit Beschluss Nr. 174 des Gemeinderates Volken vom 11. November 2019 an die Friedlipartner AG, Zürich, vorgenommen. Das Schutzzonenreglement wurde im Dezember 2020 im Gemeinderat beraten und anschliessend durch die Gemeinde Volken dem Amt für Wasser Energie und Luft zur Vorprüfung eingereicht. Aufgrund des Vorprüfberichts vom 10. Februar 2021 wurden entsprechende Anpassungen vorgenommen.

Den betroffenen Grundeigentümern wurde sodann im März 2021 die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Unterlagen bis Ende April 2021 gegeben. Aufgrund der Rückmeldungen fand am 28. September 2021 eine Orientierungsveranstaltung statt. Aufgrund der Basis der darin eingebrachten Rückmeldungen erfolgten weitere Abklärungen und Anpassungen. Zudem wurden den betroffenen Grundeigentümern im April 2022 durch den Gemeinderat Volken Angebote für die Entschädigungen der Mindererträge und Mehraufwendungen gemacht. Zu den vom Zürcher Bauernverband erarbeiteten Entschädigungsleistungen gingen Eingaben ein. Die Angebote wurden nochmals leicht angepasst. Die Mehrzahl der betroffenen Landeigentümer hat dem neuerlichen Angebot zugestimmt. Die Festsetzung der Schutzzone und des Schutzzonenreglements kann unabhängig von den möglichen freiwilligen Entschädigungen der Gemeinde an die Landwirte oder allfälligen Verhandlungen betreffend Landersatz erfolgen.

Erwägungen

Die rechtlichen Grundlagen sind im Schutzzonenreglement unter Art. 2 aufgeführt.

Bisheriger Schutzzonenplan





Neuer Schutzzonenplan



Die bisherige Schutzzone S1 bleibt in ihrer Grösse unverändert.

Die Schutzzone S2 wird auf Basis der heute gültigen Minimalvorschriften und des hydrologischen Gutachtens Richtung Norden und Osten erweitert. Die Zone S2 wird bei Lockergesteins- und schwach heterogenen Kluft-Grundwasserleitern so dimensioniert, dass:

- die Verweilzeit des Grundwassers vom äusseren Rand der Zone S2 bis zur Grundwasserfassung mindestens 10 Tage beträgt und
- der Abstand von Zone S1 bis zum äusseren Rand von Zone S2 in Zustromrichtung mindestens 100 m beträgt.

Auch für die Schutzzone S3 ist eine Erweiterung nach Norden notwendig.

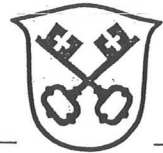
Zum Schutz der wichtigen Ressource Wasser ist ein umfassender Schutz der Grundwasserfassungen eine wichtige Grundlage. Mit der Überarbeitung und Neufestsetzung werden die Zonen und Vorschriften den übergeordneten Vorgaben angepasst.

Der Gemeinderat

beschliesst

1. Das Schutzzonenreglement mit Schutzzonenplan zur Quelfassung Roswis (GWR k 19-1) vom 11. Januar 2023 wird festgesetzt und zuhanden der Baudirektion für das Genehmigungsverfahren verabschiedet.
2. Der Festsetzungsbeschluss des Gemeinderates Dorf vom 28. April 1978 für das bisherige Schutzzonenreglement wird per Rechtskraft des neuen Reglements aufgehoben.

PROTOKOLL des Gemeinderates Dorf ZH



3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Gemeinderat Volken das Schutzzonenreglement mit Schutzzonenplan zur Quelfassung Roswies vom 11. Januar 2023 mit Beschluss vom 20. Februar 2023 ebenfalls festgesetzt hat.
4. Nach Genehmigung der Unterlagen sind die Festsetzungs- und Genehmigungsbeschlüsse gemeinsam öffentlich aufzulegen, zu publizieren und den betroffenen Grundeigentümern mit Rechtsmittelbelehrung direkt mitzuteilen.
5. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Grundwasser und Wasserversorgung, Annette Jenny, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich
 - Gemeinderatskanzlei Volken, Flaachtalstrasse 17, 8459 Volken (per Mail)
 - Brunnenmeister Hans Leibacher (per Mail)
 - Gruppenwasserversorgung Thurtal-Andelfingen, Betriebsleiter Gerhard Bichsel (per Mail)
 - Akten

GEMEINDERAT DORF

Gemeindepräsident:


Patric Eisele

Gemeindeschreiberin:


Ursula Müller

Protokollauszug des Gemeinderates

3. Sitzung vom 20. Februar 2023, Geschäft Nr. 20 auf Seite 40

20 G2.C Vorschriften, Gesetze, Verordnungen sas
G2.2 Gewässerschutz sa G2.1 (Öl- und Chemiewehr s F2)
Festsetzung und Verabschiedung zuhanden Genehmigungsverfahren

Mit Schreiben vom 28. Februar 2019 hatte das AWEL, Abt. Gewässerschutz, die Gemeinde Volken aufgefordert die Überarbeitung der Grundwasserschutzzone, letztmals festgesetzt 1978 durch die Gemeinderäte Dorf und Volken, an die Hand zu nehmen. Die Wasserfassung befindet sich auf dem Gemeindegebiet Volken, die Schutz-zonen aufgrund des Zustrombereichs nahezu vollständig auf Gemeindegebiet Dorf. Das hydrologische Gutach-ten mit einem überarbeiteten Schutzzonenplan und Reglement sollte bis Ende Oktober 2020 zur Vorprüfung dem AWEL eingereicht werden. Mit Beschluss Nr. 100 vom 17. Juni 2019 war die Submission hierfür ausgelöst worden. Die Vergabe wurde mit Beschluss Nr. 174 vom 11. November 2019 an die Friedlipartner AG, Zürich vorgenommen. Das Schutzzonenreglement wurde im Dezember 2020 im Gemeinderat beraten und anschlies-send dem Amt für Wasser Energie und Luft zur Vorprüfung eingereicht. Aufgrund des Vorprüfberichts vom 10. Februar 2021 wurden entsprechende Anpassungen vorgenommen.

Den betroffenen Grundeigentümern wurde sodann im März 2021 die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Unterlagen bis Ende April 2021 gegeben. Aufgrund der Rückmeldungen fand am 28. September 2021 eine Ori-entierungsveranstaltung statt. Auf Basis der darin eingebrachten Rückmeldungen erfolgten weitere Abklärungen und Anpassungen. Zudem wurden den betroffenen Grundeigentümern im April 2022 Angebote für die Ent-schädigungen der Mindererträge und Mehraufwendungen gemacht. Zu den vom Zürcher Bauernverband erar-beiteten Entschädigungsleistungen gingen Eingaben ein. Die Angebote wurden nochmals leicht angepasst. Die Mehrzahl der betroffenen Landeigentümer hat dem neuerlichen Angebot zugestimmt. Die Festsetzung der Schutzzone und des Schutzzonenreglements kann unabhängig von den möglichen freiwilligen Entschädigungen der Gemeinde an die Landwirte oder allfälligen Verhandlungen betreffend Landersatz erfolgen.

Erwägungen

Die rechtlichen Grundlagen sind im Schutzzonenreglement unter Art. 2 aufgeführt.

Bisheriger Schutzzonenplan



Neuer Schutzzonenplan



Die bisherige Schutzzone S1 bleibt in ihrer Grösse unverändert.

Die Schutzzone S2 wird auf Basis der heute gültigen Minimalvorschriften und des hydrologischen Gutachtens Richtung Norden und Osten erweitert. Die Zone S2 wird bei Lockergesteins- und schwach heterogenen Kluft-Grundwasserleitern so dimensioniert, dass:

- die Verweilzeit des Grundwassers vom äusseren Rand der Zone S2 bis zur Grundwasserfassung mindestens 10 Tage beträgt und
- der Abstand von Zone S1 bis zum äusseren Rand von Zone S2 in Zustromrichtung mindestens 100 m beträgt.

Auch für die Schutzzone S3 ist eine Erweiterung nach Norden notwendig.

Zum Schutz der wichtigen Ressource Wasser ist ein umfassender Schutz der Grundwasserfassungen eine wichtige Grundlage. Mit der Überarbeitung und Neufestsetzung werden die Zonen und Vorschriften den übergeordneten Vorgaben angepasst.

Beschluss:

1. Das Schutzzonenreglement mit Schutzzonenplan zur Quelfassung Roswis (GWR k 19-1) vom 11. Januar 2023 wird festgesetzt und zuhanden der Baudirektion für das Genehmigungsverfahren verabschiedet.
2. Der Festsetzungsbeschluss des Gemeinderates Volken vom 25. Oktober 1977 für das bisherige Schutzzonenreglement wird per Rechtskraft des neuen Reglements aufgehoben.
3. Der Gemeinderat Dorf wird eingeladen einen gleichlautenden Beschluss zu fassen und den Genehmigungsbeschluss vom 28. April 1978 für das bisher bestehende Schutzzonenreglement gleichzeitig unter Vorbehalt der Zustimmung der Baudirektion mit Rechtskraft des neuen Reglements aufzuheben (Beilage).
4. Nach Genehmigung der Unterlagen sind die Festsetzungs- und Genehmigungsbeschlüsse gemeinsam öffentlich aufzulegen, zu publizieren und den betroffenen Grundeigentümern mit Rechtsmittelbehörung direkt mitzuteilen.
5. Die Gemeindeschreiberin stimmt das Vorgehen mit der Gemeindeverwaltung Dorf ab.

6. **Mitteilung durch Protokollauszug an:**

- Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Grundwasser und Wasserversorgung, Annette Jenny, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich
- Gemeinderatskanzlei Dorf, Dorfstrasse 2, 8458 Dorf, mit der Bitte um Beschlussfassung (per Mail)
- Gemeinderätin Ursula Ganz (per Mail)
- Gemeinderat Reto Giger (per Mail)
- Brunnenmeister Fredy Saller (per Mail)
- Gruppenwasserversorgung Thurtal-Andelfingen, Betriebsleiter Gerhard Bichsel (per Mail)
- Gemeindeschreiberin Lara Brandenberger
- Akten

GEMEINDERAT VOLKEN



Walter Schürch
Präsident

Lara Brandenberger
Schreiberin

Versand: **02. März 2023**



3. Juni 2023

Rubrik: Umwelt, Verkehr und Energie
Unterrubrik: Wasserwirtschaft
Publikationsdatum: KABZH 20.04.2023
Voraussichtliches Ablaufdatum: 20.04.2026
Meldungsnummer: VE-ZH07-0000000291

Publizierende Stelle
Gemeinde Dorf, Dorfstrasse 2, 8458 Dorf

Genehmigung revidierte Grundwasserschutzzonen Trinkwasserfassungen Roswis (Grundwasserrecht k19-1)

Betrifft: 8458 Dorf

Dorf und Volken. Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung Nr. GWV 2023-0072 vom 15. März 2023 die mit Beschlüssen der Gemeinderäte Volken und Dorf vom 20. und 27. Februar 2023 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Roswis und das entsprechende Reglement genehmigt.

Angaben zur Auflage:

Gegen diese Verfügungen kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Frist: 30 Tage

Ablauf der Frist: 20.05.2023

Kontaktstelle:

Gemeinde Dorf
Dorfstrasse 2
8458 Dorf
Gemeinde Volken
Flaachtalstrasse 17
8459 Volken

Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute
beim Baurekursgericht kein Rechts-
mittel eingelegt worden.

Zürich, 01. Juni 2023 Baurekursgericht
des Kantons Zürich
Die Kanzlei: